

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	15.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

**AN/0243/2008 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln gem. § 3 der
Geschäftsordnung des Rates an den Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün
Abbau der Brandschauüberhänge bis Ende 2008 und Einsatz von Brandschutztechnikern
aus Reihen der Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Köln**

- 1) Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Brandschau ist § 6 des "Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)" vom 10. Februar 1998 zul. geänd. durch. Gesetz am 11.12.2007. Darüber hinaus ist der Erlass "Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz" des Innenministeriums zu beachten (siehe Anlage 1).

In diesen rechtlichen Grundlagen, insbesondere im Absatz 2.5 der "Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz", wird für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr (also auch für die Stadt Köln) die Beauftragung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes für die Aufgabenwahrnehmung der Brandschau nach § 6 FSHG vorgegeben. Die Beauftragung anderer stellt eine Ausnahme dar.

Das Ansinnen, Kräfte der Feuerwehr Köln zu dem Lehrgang für Brandschutztechniker anzumelden, wurde vom IdF bislang negativ beschieden, weil die ohnehin nur wenigen vorhandenen Lehrgangsplätze (24 pro Jahr) ausnahmslos den Brandschutzdienststellen ohne Berufsfeuerwehr vorbehalten sind. Desweiteren ist ausweislich des aktuellen Lehrgangsplanes des Instituts der Feuerwehr in Münster, selbst im Falle einer sofortigen Lehrgangsplatzzuteilung, erst im Jahre 2009 frühestens wieder ein Lehrgang für die Brandschutztechnikerausbildung vorgesehen.

- 2) Auf Grund der für die Abarbeitung der Brandschauüberhänge befristet zugesetzten Planstellen in der Abteilung 375 (Gefahrenvorbeugung) wird es nach dem bisherigen Abarbeitungsstand möglich sein, die Überhänge spätestens bis zum I. Quartal 2009 vollständig zu erledigen. Zudem wären externe Brandschutztechniker, auch solche der Freiwilligen Feuerwehr Köln, in die ordnungsbehördlichen Abläufe und EDV-Techniken in der Zusammenarbeit mit dem Bauaufsichtsamt (63) einzuweisen, was erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die vorhandenen

Mitarbeiter bedeutete.

- 3) Die derzeitige, vom Amt für Organisationsberatung (10) vorgegebene, personelle Ausstattung der Abteilung 375 ist ausreichend, die laufende Sachbearbeitung im Bereich der Brandschauen fristgerecht – spätestens alle 5 Jahre – durchzuführen.
- 4) Die Einbindung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr würde zusätzliche Kosten verursachen. Die als Brandschutztechniker eingesetzten Kräfte müssen für die Zeiten dieser Tätigkeit bezahlt werden. Die Tätigkeit ist ohnehin in der Freizeit dieser Personen, allerdings zu ortsüblichen Tageszeiten zu leisten, denn ein Freistellungsanspruch, wie zum Feuerwehreinsatz, ist nicht ableitbar. Es bleibt sehr fraglich, ob die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in ausreichender Zahl an den Werktagen zur Verfügung stünden, denn sie sind mit den Führungs- und Ausbildungsaufgaben der Löschgruppen bereits an der Grenze der zumutbaren zeitlichen Beanspruchung angelangt.